



Informationsveranstaltung zur Neufassung der ZILE-Richtlinie

am 22.06.2022 in Oldenburg

am 29.06.2022 in Haselünne

am 01.07.2022 in Georgsmarienhütte

am 06.07.2022 in Nordhorn

am 12.07.2022 in Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Stand 22.06.2022



Niedersachsen



Agenda:

1. Begrüßung (DL Norbert Wencker)
 - Rückblick bisherige Stichtage
 - Ausblick Mittelsituation

2. Neufassung der ZILE-RL (DTLin Patricia Bonney)
 - aktueller Stand zur neuen ZILE-RL
 - Was wird zukünftig gefördert?
 - Teilintervention Dorfentwicklung, Basisdienstleistung, Kleinstunternehmen
 - Antragstellung

3. Allgemeine Informationen zu sonstigen Fördermaßnahmen (DLin Talke Hinrichs-Fehrendt)
 - z. B. Förder-RL Zukunftsräume, Kofinanzierungs-RL, Städtebauförderung

4. Verschiedenes, Fragen



Die Präsentation wird nach den Veranstaltungen online bereit
gestellt unter:

www.arl-we.niedersachsen.de



Anlass für diese Info-Termine

- **Neufassung der ZILE-Richtlinie mit Blick auf die neue EU-Förderperiode ab 01.01.2023**
- **Richtlinien-Entwurf mit Änderungsvorbehalt**
- **Veröffentlichung im Nds. MinBlatt vorgesehen zum 01.08.2022**
- **Antragstellung im Herbst 2022 (30.9.) auf Basis dieses Richtlinienentwurfs**



Rückblick auf die Förderperiode 2014-2022

- **9 ZILE-Stichtage + 27 Kulturerbe-Stichtage**
- **Anträge zu Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Tourismus, Kulturerbe, ländlicher Wegebau und Kleinstunternehmen zur Grundversorgung**
- **Insgesamt rd. 4.100 Anträge**
- **Bewilligt: rd. 2.300 Anträge mit einem Investitionsvolumen von rd. 585 Mio. € und einem Zuwendungsvolumen von rd. 270 Mio. €**



Ausblick auf die neue Förderperiode

- **Ab 2023 keine Förderung über ZILE für ländlichen Wegebau, Tourismus und Kulturerbe**
- **Eingabe des KSA bei MB und ML abschlägig beschieden**
- **Schwerpunkt bei ZILE:
Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, vor allem durch Grundversorgungseinrichtungen**
- **Mittelsituation: weniger EU-Mittel als bisher, dafür mehr GAK-Mittel (reguläre GAK und Sonderrahmenplan-Mittel)**
- **Konsequenzen für die Praxis:**



- **überwiegend Haushaltsmittel, kaum Verpflichtungsermächtigungen**
- **nach wie vor keine Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln ins nächste Jahr**
- **zügig beginnen; vorzeitige Mittelauszahlung nur in Ausnahmefällen**

- **Förderung von Tourismus-Projekten wird z.T. aufgefangen durch LEADER**
- **LEADER-Förderung wird ausgeweitet: in Weser-Ems künftig 22 statt 15 Regionen**
- **In der vergangenen Förderperiode rd. 110 Mio. € Fördergelder, davon rd. 42 Mio. € für Weser-Ems**
- **Ab 2023: rd. 160 Mio. €, aber verteilt auf 5 statt auf 7 Jahre**



- **Anteil der Regionen aus Weser-Ems steht noch nicht fest**
- **Jedenfalls erhebliche Mittel zusätzlich zu den ZILE-Mitteln**

- **Neu: künftig rein digitales Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren**
- **Fraglich, ob schon zum Stichtag 30.9.2022**
- **In jedem Fall ab Stichtag 2023**
- **Zur Zeit verbindliche Einführung der e-Akte für unsere Verwaltung**
- **Unsere Bitte: Anträge und Anlagen dazu zum Stichtag 30.9.2022 bitte nicht nur in Papierform, sondern auch digital (z. B. per Mail) bei uns einreichen!**



Aktueller Stand zur neuen ZILE-RL

Beteiligung der TÖB und der Resorts ist erfolgt,
Trägerbeteiligung läuft aktuell.

Veröffentlichung des aktuellen Entwurfs voraussichtlich zum
01.08.2022; Inkrafttreten voraussichtlich zum **01.01.2023**

Achtung! – Die neue ZILE-RL gilt jedoch schon für den
neuen Antragsstichtag

30.09.(2022)



- Es kann nur ein Projekt gefördert werden, welches die förderfähigen Nettokosten i. H. v. 2 Mio. € nicht überschreitet.
- Es gilt zukünftig **n+2** für EU-Mittel und nicht mehr n+3.
- Die Projekte, die mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, sind weiterhin im laufenden Jahr abzurechnen.
- Die Umsatzsteuer wird für alle Antragssteller außer Gemeinden nicht mehr gefördert.



Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Ziele und Erfordernisse der **Baukultur**,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die **Teilinterventionen** sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.



Was wird zukünftig gefördert?

Teilintervention:

Der Begriff Teilintervention bezeichnet einen Förderbereich, der im GAP-Strategieplan Deutschlands und/oder im GAK-Rahmenplan festgelegt ist und in Niedersachsen oder Bremen umgesetzt wird.

- Teilintervention Dorfentwicklungspläne (Ziffer 3 der ZILE-RL)
- Teilintervention Dorfentwicklung (Ziffer 4 der ZILE-RL)
- Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Ziffer 5 der ZILE-RL, Flurbereinigung)
- Teilintervention Basisdienstleistungen (Ziffer 6 der ZILE-RL)
- Teilintervention Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Ziffer 7 der ZILE-RL)



— Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:

- a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
- b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.



— Grundversorgung:

Die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

— Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.



— Einrichtungen für Basisdienstleistungen:

Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

— Mehrfunktionshäuser:

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

— Regionale Versorgungszentren (RVZ):

Ausschließlich kommunale Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung der lokalen Bevölkerung gemeinsam mit weiteren gesundheitsnahen Dienstleistungen. Dazu zählen auch weitere fachärztliche Versorgungen. Der Betrieb von RVZ durch private Dritte ist zulässig.



Förderausschluss:

- **die Umsatzsteuer, ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,**
- die Grunderwerbsteuer, ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- der Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- **der Erwerb unbebauter Grundstücke,**
- der Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,



Förderausschluss:

- Vorhaben in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, **(Ausnahme)**
- Aufwendungen, die dem laufenden Betrieb des Förderobjektes zuzurechnen sind (Unterhaltungsarbeiten)
- Einzelbetriebliche Beratung
- Erwerb von Geschäftsanteilen
- Ersatzinvestitionen/-Beschaffungen
- Abschreibungen.



Teilintervention Dorfentwicklung

- Investitionen der privaten Dorfentwicklung,
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen,
- Dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces und
- Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

Achtung! Ersatzbau und Translozierung werden nicht mehr gefördert.

Fördervoraussetzung:

- Das Projekt muss in einer DE-Region liegen.

Stichtag: 01.08.2022 für die Aufnahmeanträge DE – zukünftig variabel!

NEU: Der Aufnahmeantrag für die Aufnahme in die DE wurde erheblich überarbeitet.



Teilintervention Dorfentwicklung – NEU Kleinstvorhaben DE:

- die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau von sozialbezogenen dörflichen Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben, je Dorfregion von der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm bis zum Ausscheiden insgesamt höchstens 30.000 Euro Zuschuss, je Vorhaben höchstens 2.500 Euro Zuschuss (nur aus Mitteln der GAK)
- Nach Nummer 4.1.2.11 können mit der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm vor der detaillierten Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans Kleinstvorhaben gefördert werden. Kleinstvorhaben sollen schnell umsetzbar sein, nur einer geringen finanziellen Unterstützung bedürfen und die engagierte eigenverantwortliche dörfliche Entwicklung („Sozialraum Dorf“) sowie die Stärkung der lokalen Identität aktivieren helfen. [...] Die Förderung erfolgt nur in Dorfregionen, die ab dem Antragsstichjahr 2017 in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wurden.
- Die Projekte müssen eine gemeinschaftliche Ausrichtung haben.



Fördersätze Dorfentwicklung **Kommunale Antragsteller**

Gegenstand der Förderung	Alt	Neu	Erhöhung
DE-Pläne	75 %	65 %	10 %-Punkte
DE Umsetzungsbegleitung	75 %	65 %	10 %-Punkte
Dorfmoderation		65 %	10 %-Punkte
Kommunale Projekte (DE)	15 % über Landesdurchschnitt	43 %	10 %-Punkte
	Im Korridor 15 % über/unter	53 %	
	15 % unter Landesdurchschnitt	63 %	
	Ausnahme bis zum <u>31.12.2023:</u> 15 % unter Landesdurchschnitt	<u>80 %</u>	
Mindestförderung	10.000 €	10.000 €	



Fördersätze Dorfentwicklung

Gegenstand der Förderung	Alt	Neu	Erhöhung
Projekte privater Antragsteller und juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. R. d. Dorfentwicklung	25 %	35 %	5 %-Punkte
Projekte gemeinnütziger juristischer Personen	63 %	65 %	10 %-Punkte
Mindestförderung (ergibt sich aus den VV zu § 44 LHO)	2.500 €	2.500 €	

Was wird gefördert? - DE

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen nebst zugehörigen Seitenbereichen, Freiflächen, Ortsränder, einschl. Ausstattung und dorfgerechte Eingrünung, insbes. zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse
- Abbruch von Bausubstanz, einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzept





Was wird gefördert? - DE

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen
 - Gestaltung
 - Rückbau
 - Verkehrsberuhigung
 - Wiederherstellung von Klinkerstraßen usw.





Was wird gefördert? - DE

- die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild;
- die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau von Mehrfunktionshäusern, von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie von Co-Working Spaces einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild;





Was wird gefördert? - DE

- die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen einschließlich Sportstätten der örtlichen Bevölkerung;
- die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz sowie deren Umgestaltung hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;





Was wird gefördert? - DE

- die Umnutzung der Bausubstanz land- und fortwirtschaftlicher Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild;
- die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild;





Was wird gefördert? - DE

- die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Vorhaben und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK);



Was wird gefördert? – DE

- die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild





Maßnahme	Antragsteller	Höchstförderung
Dorfentwicklungspläne	Gemeinden, Gemeindeverbände	50.000 € (7 Jahre) (Fortschreibung mit bis zu 25.000 € möglich)
Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen nebst zugehörigen Seitenbereichen, Freiflächen, Ortsränder, einschl. Ausstattung und dorfgerechte Eingrünung, insbes. zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse	Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts (siehe Ziffer 4.2)	500.000 € je Vorhaben
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen / auch Innenausbau		je Vorhaben: 200.000 € für Private, 500.000 € für Öffentliche und gemeinnützige jur. P.
Mehrfunktionenhäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung, Co-Working Spaces / auch Innenausbau		je Vorhaben: 200.000 € für Private, 500.000 € für Öffentliche und gemeinnützige jur. P.
Freizeit- und Naherholungsreinrichtungen, einschl. Sportstätten der örtlichen Bevölkerung / auch Innenausbau		je Vorhaben: 200.000 € für Private, 500.000 € für Öffentliche und gemeinnützige jur. P.
Erhaltung/Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Bausubstanz, auch Umgestaltung		je Vorhaben: 150.000 €; 50.000 € für Private



Maßnahme	Antragsteller	Höchstförderung
Umnutzung von Gebäuden land- und forstw. Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild / auch Innenausbau	Landwirt/in	je Vorhaben: 150.000 €
Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz vor allem zur Innenentwicklung / auch Innenausbau	Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts (siehe Ziffer 4.2)	je Vorhaben: 150.000 € für Private, 250.000 € für Öffentliche
Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter, leerstehender ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung / auch Innenausbau		je Vorhaben: 150.000 € für Private, 250.000 € für Öffentliche
Abbruch von Bausubstanz einschl. Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes		je Vorhaben: 100.000 €
Dorfmoderation / Umsetzungsbegleitung		
Sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben (von der Aufnahme ins DE-Programm bis zum Ausscheiden); ab Antragsstichjahr 2017 (=Aufnahme in DE-Programm)	Gemeinden, die ab 2017 in das DE-Programm aufgenommen worden sind	je Vorhaben 2.500 €; insgesamt höchstens 30.000 € je Dorfregion im Förderzeitraum



DE-Verfahren in Oldenburg:

- Aktuell 21 DE-Verfahren (Einzelverfahren und DE-Regionen)

- LK Ammerland: 4 Verfahren
- LK Cloppenburg: 9 Verfahren
- LK Oldenburg: 2 Verfahren
- LK Vechta: 5 Verfahren
- LK Wesermarsch: 1 Verfahren



Teilinterventionen

Basisdienstleistung und Kleinstunternehmen



Maßnahme	Projekt	Antragsteller	Fördersatz	Erhöhung	Höchstförderung
Basisdienstleistungen	Vorarbeiten	Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen, natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts	45/55/65 % für Gemeinden (bis 31.12.2023 80 % anstatt 65 %) 65 % für gemeinn. jur. Pers. 45 % für Private und jur. Pers.	+ 10 %-Punkte wenn REK nach LEADER dienlich	je Vorhaben: 200.000 € für Private und Körpers. öR und pR; 500.000 € für Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinn. jur.Pers.
	Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung; stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen				
Kleinstunternehmen der Grundversorgung	Vorarbeiten	eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro; keine Landwirte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Filialisten, Franchisenehmer (siehe Ziffer 7.2.2.1)	45%	+ 10 %-Punkte wenn REK nach LEADER dienlich	200.000 € (in drei Jahren - De-minimis!)
	Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch ...				
	Errichtung neuer Unternehmen / auch Innenausbau				
	Erweiterung vorhandener Unternehmen / auch Innenausbau				
	Diversifizierung vorhandener Unternehmen / auch Innenausbau				



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen usw.);

- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung durch den Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen dazu zählen (nicht abschließend):
 - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen wie Dorf-/Nachbarschaftsläden, kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Post, Bank;
 - Regionale Versorgungszentren (s. Begriffsbestimmungen Nummer 1.4);
 - betreutes Wohnen;
 - Sozialstationen;
 - Jugendtreffs, soziokulturelle Zentren, Sportstätten;
 - Dienstleistungen zur Mobilität.



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

➤ Exkurs: Regionale Versorgungszentren (RVZ)

Ein RVZ muss neben der hausärztlichen Grundversorgung mindestens zwei weitere gesundheitsnahe Dienstleistungen anbieten. Dies können z. B. medizinnahe Bereiche wie Physiotherapie, Chiropraktik oder Ergotherapie sein, aber auch Angebote zur Gesundheitsvorsorge wie Ernährungsberatung. Weiter zählen dazu Sozialstationen, betreutes Wohnen, Hospize, Sanitätshäuser und Apotheken, kommunale Beratungsangebote und Pflegestützpunkte. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Regelung in Nr. 6.1.4 c) der ZILE-RL ist zu beachten.

Die hausärztliche Versorgung im Rahmen eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist unabdingbarer Bestandteil des RVZ.

Ein reines Ärztehaus erfüllt nicht die Voraussetzungen eines RVZ.



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

- Exkurs: Regionale Versorgungszentren (RVZ)

Ein RVZ kann als Neubau, als Umnutzung oder als Revitalisierung errichtet werden. Das RVZ kann aus einem oder mehreren Gebäuden bestehen. Im Fall mehrerer Gebäude ist trotzdem nur eine Förderung zulässig.

Zulässig ist der Ausbau von Räumlichkeiten z. B. für eine Nutzung als Praxis neben einem MVZ, ohne dies mit einer vorgegebenen fachärztlichen Ausrichtung zu verbinden. Damit kann eine Gemeinde bei Wegzug z. B. eines Gynäkologen die Praxis an einen Arzt einer anderen Fachrichtung vermieten. Der Zweck der Förderung, die Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit medizinischer Versorgung, wäre immer noch gewährleistet. Gleiches gilt für die gesundheitsnahen Dienstleistungen.

Der Erhalt alter Gebäudesubstanz steht im Vordergrund ebenso wie eine möglichst zentrale Lage im Ort.



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

- Abweichend vom Ausschluss in Nummer 2.2 darf eine Förderung in Orten bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall für Regionale Versorgungszentren erfolgen, sofern sich deren Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.
- Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken durch Gemeinde und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 6.1.2 darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.



Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

- Der Innenausbau sowie eine Umnutzung ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
- Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Vorhaben [...]
- Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben an der Bausubstanz zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.
- Für jedes Vorhaben ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Vorhaben, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.





Was wird gefördert? – Basisdienstleistungen

Förderausschluss:

- Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste, die über das Niedersächsische Pflegegesetz des MS gefördert werden können,
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- Investitionen in Wohnraum.



Was wird gefördert? – Kleinstunternehmen

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),
- Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
- Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,





Was wird gefördert? – Kleinstunternehmen

- Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
- Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,





Was wird gefördert? – Kleinstunternehmen

Förderausschluss

- Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2
- unbare Eigenleistungen,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen,
- immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.



Die Antragstellung:





Voraussetzungen für eine Antragstellung:

- Ihr Projekt muss die Planungsreife erreicht haben, damit die Umsetzung nach der Bewilligung zeitnah erfolgen kann. Aufgrund der aktuell zu erwartenden Mittelsituation, ist davon auszugehen, dass die bewilligten Haushaltsmittel im Bewilligungsjahr verausgabt werden müssen (Ratsbeschluss, konkrete Projektplanung).
- Die Kosten des Projekts sollten so konkret wie möglich schlüssig dargelegt werden und einer Prüfung zugänglich sein.
- Beachten Sie bei Ihrer Projektbeschreibung die Bewertungsschemata zu den Teilinterventionen und versuchen Sie zu so vielen Punkten wie möglich auszuführen!
- Insbesondere ökologische Aspekte, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, usw.-
- Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Möglichkeit, Mittel auch schon vor der abschließenden Projektrealisierung abzurufen, zukünftig wieder stark eingeschränkt wird.



Projektidee

- Besprechung mit dem Planungsbüro (Umsetzungsbegleiter), ggf. Gemeinde und/oder dem ArL
- Beratung durch Planungsbüro (Umsetzungsbegleiter), ggf. Gemeinde und dem ArL

Antragstellung

- Eingang bei ÄrL
- Stichtag **30.09.** – alle vorliegenden Anträge werden durch die ÄrL bewertet
- Ranking auf Ebene eines ArL-Bezirks

Bewilligung

- Bewilligung und Übergabe des Bescheids
- **Jetzt kann es losgehen!**

Verwendungsnachweis

- Vorlage des Verwendungsnachweises in Papierform und **digital!**
- Prüfung durch die ÄrL (Vergabe, Projektumsetzung und Inaugenscheinnahme)



Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!